

Sektion Lindenberg <i>Entwurf Vorstand 22.11.2025</i>	Sektion Lindenberg Schweizer Alpen-Club SAC Club Alpin Suisse Club Alpino Svizzero Club Alpin Svizzer 
--	--

Statuten der SAC Sektion Lindenberg

Art. 1		
Name, Sitz	1	Unter dem Namen SAC-Sektion Lindenberg besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB. Er organisiert sich im Rahmen der Statuten, Reglemente und sonstigen Ausführungserlasse des Schweizer Alpen-Club SAC (im Folgenden „SAC“) selbständig. Er ist parteipolitisch und konfessionell ungebunden.
	2	Der Sitz der SAC-Sektion Lindenberg befindet sich in Wohlen AG.
Art. 2		
Zweck und Aufgaben	1	Die SAC-Sektion Lindenberg vereinigt Menschen, die sportlich, kulturell oder wissenschaftlich an der Bergwelt interessiert sind.
	2	Ihr Aktivitätenbereich umfasst insbesondere:
		– sowohl die klassischen alpinen Sportarten als auch neuere Formen des alpinen Freizeit- oder Leistungssports;
		– jene Formen kultureller Aktivitäten, die im Zusammenhang mit dem Alpinismus, der Bergwelt und ihrer Erhaltung stehen.
	3	Recht auf freien Zugang zur Gebirgswelt:
		– Die SAC-Sektion Lindenberg setzt sich für den freien Zugang zur Gebirgswelt ein und versucht, in Zusammenarbeit mit den Behörden und anderen Interessenvertretern eine gütliche Einigung zu erreichen. Sie kann zur Wahrung ihrer Interessen den Rechtsweg beschreiten.

	4	Ihren Zweck sucht die SAC-Sektion Lindenberg insbesondere zu erreichen durch folgende Aufgaben:
		– Veranstaltung von Sektionstouren und Kursen
		– Errichtung und Unterhalt von Clubhütten und anderen Unterkunftsmöglichkeiten
	5	Die Sektion fördert den Nachwuchs.
Art. 3		
Mitgliedschaft	1	Die Mitgliedschaft in der SAC-Sektion Lindenberg kann in den Kategorien Jugend, Familie oder Einzelmitglied erworben werden. Eine Mitgliedschaft ist ab dem 6. Altersjahr möglich. Das Stimm- und Wahlrecht wird ab dem Jahr erlangt, in dem das 16. Altersjahr vollendet wird.
	2	Mit dem Beitritt in die SAC-Sektion Lindenberg ist automatisch auch die Mitgliedschaft im SAC verbunden.
Aufnahme	3	Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand der Sektion Lindenberg. Der Vorstand kann den Aufnahmeentscheid an den Präsidenten/die Präsidentin oder ein anderes Vorstandsmitglied delegieren.
Mitgliederausweis, Abzeichen, Urkunde	4	Jedes neue Mitglied erhält bei seinem Eintritt in die SAC-Sektion Lindenberg die Sektionsstatuten, das Clubabzeichen und den Mitgliederausweis. Nach 25-jähriger Zugehörigkeit zum Club erhält das Mitglied von seiner Stammsektion das Veteranenabzeichen, nach 40 Jahren das goldene Abzeichen und nach 50-jähriger Mitgliedschaft die Urkunde.
Mitgliedschaft in mehreren Sektionen	5	Mitgliedschaft in mehreren Sektionen des SAC ist statthaft. Rechte und Pflichten gegenüber dem SAC bestehen in solchen Fällen nur bei der vom Mitglied zu bezeichnenden Stammsektion.
Sektionsübertritte	6	Der Übertritt von einer Sektion in eine andere ist möglich. Er ist durch die neue Sektion an die bisherige sowie an den SAC zu melden.

Ehrenmitglieder	7	Die GV kann Personen mit herausragenden Verdiensten um die Bergwelt, den Alpinismus, die Sektion oder den SAC zu Ehrenmitgliedern ernennen.
Austritt	8	Der Austritt ist jederzeit möglich. Er ist schriftlich der Stammsektion einzureichen. Bei einem Austritt während des Mitgliedschaftsjahres bleiben die Beiträge für das ganze Jahr geschuldet; eine Pro-Rata-Rückerstattung findet nicht statt.
Ausschluss	9	Mitglieder, die ihren Verpflichtungen gegenüber der Sektion oder dem SAC nicht nachkommen oder ihren bzw. seinen Interessen zuwiderhandeln, können von der Sektion oder mit Einverständnis der Sektion vom Zentralvorstand (ZV) des SAC ausgeschlossen werden. Wer aus einer Sektion rechtsgültig ausgeschlossen worden ist, darf ohne Einverständnis des Zentralvorstandes nicht wieder aufgenommen werden. Die Sektion schliesst Mitglieder mit mindestens Zweidrittel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen anlässlich einer Generalversammlung aus.
Art. 4		
Anerkennung Ethik-Charta, Ethik-Statut, Doping-Statut (zwingend aufzunehmen).		Als Mitglied des SAC unterstehen die Sektion (sowie ihre Orts- und Untergruppen) und ihre Mitglieder der Ethik-Charta, dem Ethik-Statut und dem Doping-Statut von Swiss Olympic sowie den weiteren präzisierenden Dokumenten.
Art. 5		
Bindung an übergeordnete Regeln und Geltungsbereich (sinngemässe Übernahme der Formulierung von Swiss Olympic)		Die Sektion (inkl. ihrer Orts- und Untergruppen) ist Mitglied des Schweizer Alpen-Clubs (SAC) und damit von weiteren Verbänden. Die Statuten, Reglemente und andere Regeln der übergeordneten Verbände gehen vor.

Art. 6		
Beiträge		
Zentralbeitrag	1	Die Mitglieder entrichten die von der Abgeordnetenversammlung (AV) des SAC festgelegten Zentralbeiträge.
Sektionsbeitrag	2	Die Mitglieder entrichten ausserdem die Beiträge an die Sektionskasse, welche durch die GV festgelegt werden.
Beitrag Ehren- und Vorstandsmitglieder	3	Die Ehren- und Vorstandsmitglieder sind vom Sektionsbeitrag befreit. Der Zentralbeitrag wird von der Sektion übernommen.
Art. 7		
Organe	1	Die Organe der SAC-Sektion sind:
		– Die Generalversammlung (GV)
		– Der Vorstand
		– Die Revisionsstelle
		– Die Kommissionen
Art. 8		
Generalversammlung	1	Die GV ist das oberste Organ der SAC-Sektion Lindenberg. Sie tritt ordentlicherweise einmal im Jahr zusammen.
		Die Einladung erfolgt spätestens 14 Tage vorher durch den Vorstand unter Angabe der Traktanden.
		Anträge von Mitgliedern sind spätestens 30 Tage vor der GV schriftlich und begründet an den Vorstand zu richten.
		Die GV kann nur die auf der Tagesordnung verzeichneten Geschäfte sowie an der Versammlung gestellten Anträge, die damit unmittelbar zusammenhängen, behandeln. Auf Traktanden, die nicht auf der Tagesordnung stehen, ist indessen einzutreten, wenn es die GV mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschliesst; davon ausgeschlossen sind Beschlüsse über eine Statutenrevision und die Auflösung der Sektion.

Ausserordentliche GV	2	Die Sektion kann durch die GV selbst, durch den Vorstand oder auf Verlangen von mindestens einem Fünftel der Sektionsmitglieder zu einer ausserordentlichen GV einberufen werden.
		Zur ausserordentlichen GV wird durch den Vorstand mindestens 14 Tage vorher unter Angabe der Traktanden eingeladen.
Beschlussfähigkeit, Abstimmungen und Wahlen	3	Jede ordnungsgemäss einberufene GV ist beschlussfähig.
		Die Beschlüsse und Wahlen erfolgen offen, ausser wenn ein Fünftel der anwesenden Mitglieder eine geheime Abstimmung oder Wahl verlangt.
		Die GV beschliesst mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen, unter Vorbehalt anderslautender Bestimmungen dieser Statuten. Im Falle von Stimmengleichheit entscheidet bei Sachgeschäften die/der Vorsitzende, bei Wahlen das Los.
Leitung	4	Die GV wird von der Präsidentin/vom Präsidenten, bei ihrer/seiner Verhinderung vom Vizepräsidenten/von der Vizepräsidentin oder von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet.
Delegierte für die Abgeordnetenversammlung	5	Die Delegierten für die AV des SAC werden von der GV der Sektion für eine Amtszeit von vier Jahren gewählt. Im Verhinderungsfall bezeichnet der Vorstand eine Stellvertretung.

Geschäfte	6	Die GV entscheidet über folgende Geschäfte:
		– Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
		– Genehmigung des Budgets
		– Entlastung des Vorstandes
		– Wahl der Vorstandsmitglieder; Wahl der Präsidentin/des Präsidenten
		– Wahl der Revisionsstelle
		– Wahl der Delegierten für die Abgeordnetenversammlung des SAC
		– Statutenrevision
		– Bildung neuer Ortsgruppen
		– Festlegung der Sektionsbeiträge der Mitglieder; Delegation an den Vorstand ist möglich
		– Ausschluss von Mitgliedern
		– Ernennung von Ehrenmitgliedern
		– Auflösung der Sektion

Art. 9		
Vorstand	1	Der Vorstand ist das Führungsorgan der SAC-Sektion Lindenberg . Er vertritt die Sektion gegenüber dem SAC und nach aussen. Er sorgt für die Umsetzung der von der GV getroffenen Beschlüsse. Der Vorstand ist gegenüber der GV verantwortlich.
Zusammensetzung, Amtsdauer, Geschlechterquote	2	Der Vorstand setzt sich aus mindestens fünf Mitgliedern zusammen. Es soll auf eine angemessene Vertretung von Geschlecht und Alter geachtet werden. Die Wahl erfolgt für eine Amtsdauer von vier Jahren. Wiederwahl ist zulässig.
(zwingend zu regeln, aber eigene Definition oder Weglassen einer fixen Quote sowie eigene Amtsperiode und maximale Amtsdauer grundsätzlich möglich).		
		Eine Amtsperiode beginnt mit der ordentlichen GV.
		Die gesamte Amtszeit eines Vorstandsmitgliedes soll 12 Jahre nicht überschreiten, respektive soll 16 Jahre nicht überschreiten, falls mindestens eine Amtszeit als Präsident*in erfolgt.

Aufgabenteilung	3	Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme der Präsidentin/des Präsidenten selbst. Er teilt die Aufgaben unter sich auf.
Aufgaben	4	Der Vorstand hat folgende Aufgaben:
		– Vollzug der Beschlüsse der GV
		– Aufnahme von neuen Mitgliedern
		– Erlass von Reglementen, mit Ausnahme eines allfälligen Reglementes für den Sektionsbeitrag
		– Einsetzen von Kommissionen, Projekt- und Arbeitsgruppen sowie Wahl ihrer Mitglieder
		– Genehmigung von Verträgen
		– Vorbereitung und Durchführung der GV
		– Information und Kontakte zu den Mitgliedern
		– Durchführung sektionsspezifischer Anlässe
		– Wahrnehmung aller Aufgaben, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind
Beschlussfassung	5	Der Vorstand ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig. Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg oder per E-Mail möglich. Der Vorstand beschliesst mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen.
Unterschrift	6	Der Vorstand bestimmt die unterschiftsberechtigten Personen und regelt die Art der Zeichnungsberechtigung.

Art. 10		
Interessenskonflikte	1	Die Mitglieder des Vorstandes nehmen ihre Pflichten mit der gebotenen Sorgfalt und Effizienz und nach bestem Können wahr.
(nicht zwingend in Statuten aufzunehmen, aber zumindest in anderen Regelwerken der Sektion (z.B. Reglement über Vorstand oder Organisationsreglement)).		Sie üben ihre Tätigkeit ausschliesslich im Interesse der Sektion aus.
Der SAC empfiehlt die Aufnahme in die Statuten.		Besteht die Möglichkeit eines Interessenkonflikts bei einem Mitglied des Vorstandes hinsichtlich eines Beschlusses des Vorstandes, so orientiert diese Person den Präsidenten oder die Präsidentin und tritt für Beratung und Entscheidung in den Ausstand. Zudem unterlässt diese Person jeglichen Austausch mit anderen Vorstandsmitgliedern über den Beschluss. Die Stimmenthaltung aufgrund eines Interessenkonflikts ist im Protokoll festzuhalten.
		Betrifft der Interessenskonflikt den Präsidenten oder die Präsidentin, so orientiert diese/r seinen Stellvertreter bzw. Stellvertreterin.
		Bestreitet das betroffene Mitglied den Vorwurf eines Interessenkonflikts, entscheidet der Vorstand unter Ausschluss des betreffenden Mitglieds.
Annahme von Geschenken	2	Die Mitglieder des Vorstandes, der Revisionsstelle sowie der Kommissionen dürfen keine direkten oder indirekten Vergünstigungen erbitten, erhalten, annehmen oder abgeben, die in irgendeinem Zusammenhang mit ihrem Mandat in der Sektion stehen oder diesen Eindruck erwecken könnten und die einen höheren als nur symbolischen Wert haben.
(nicht zwingend in Statuten aufzunehmen, aber zumindest in anderen Regelwerken der Sektion (z.B. Reglement über Vorstand oder Organisationsreglement)).		
Der SAC empfiehlt die Aufnahme in die Statuten.		

Art. 11		
Revisionsstelle	1	Die GV wählt für eine Amtsdauer von vier Jahren zwei Rechnungsrevisorinnen oder -revisoren. Wiederwahl ist zweimal zulässig.
Ernennung, Auftrag		Die Rechnungsrevisorinnen oder -revisoren sind unabhängig, wobei Mitglieder gewählt werden können, nicht jedoch Vorstandsmitglieder.
Hinweise: Laienrevision genügt, sofern keine ordentliche/eingeschränkte Revision nötig ist. Eine ordentliche Revision ist bei den Sektionen nicht nötig, da Sektionen unseres Wissens Kriterien gemäss Art. 69b ZGB nicht erfüllen.		Die GV kann für dieselbe Amtsdauer auch eine externe Revisionsgesellschaft wählen.
	2	Die Rechnungsrevisorinnen oder -revisoren haben die Aufgabe, die Jahresrechnung auf ihre Richtigkeit hin zu überprüfen. Sie ist jederzeit berechtigt, in die Buchhaltung und die Belege Einsicht zu nehmen.
Berichterstattung	3	Die Rechnungsrevisorinnen oder -revisoren erstatten der GV Bericht und empfehlen ihr die Annahme oder die Rückweisung der Jahresrechnung.
Art. 12		
Kommissionen	1	Zur Behandlung und Erfüllung spezieller oder wiederkehrender Aufgaben bildet der Vorstand Kommissionen.
	2	Die Kommissionspräsidentinnen und -präsidenten nehmen auf Wunsch des Vorstandes an den ihre Kommission betreffenden Traktanden der Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil.
	3	Die Mitglieder der Kommissionen werden vom Vorstand für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Mehrmalige Wiederwahl ist möglich.
Art. 13		
Haftung		Die SAC-Sektion Lindenberg haftet nur mit ihrem eigenen Sektionsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder für Verpflichtungen der SAC Sektion Lindenberg ist ausgeschlossen.

Art. 14		
Statutenrevision		Anträge auf Änderungen der Statuten können vom Vorstand oder von mindestens einem Zehntel der Sektionsmitglieder gestellt werden. Für Statutenänderungen bedarf es der Zweidrittelmehrheit der an der GV abgegebenen Stimmen.
Art. 15		
Auflösung	1	Der Beschluss zur Auflösung der SAC-Sektion Lindenberg erfolgt durch die Generalversammlung. Hierzu bedarf es mindestens der Vierfünftel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
	2	Im Falle der Auflösung der Sektion geht ihr Vermögen nach Abzug sämtlicher Verbindlichkeiten an den SAC. Der SAC verwaltet dieses Vermögen und übergibt es einer eventuell innerhalb von zehn Jahren neu gegründeten Sektion.
Art. 16		
Geschäftsjahr		Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
Art. 17		
Zuständigkeit von SSI und Sportgericht (zwingend aufzunehmen)	1	Mutmassliche Verstösse gegen das Doping-Statut und das Ethik-Statut werden von Swiss Sport Integrity (SSI) untersucht und entsprechend den mit dem Ethik-Statut definierten Fällen sanktioniert. In den übrigen Fällen erfolgen die rechtliche Beurteilung und gegebenenfalls Sanktionierung gemäss den jeweiligen Bestimmungen im Doping-Statut und im Ethik-Statut ausschliesslich durch das Schweizer Sportgericht (SSG) unter Ausschluss der staatlichen Gerichte.
	2	Der Rechtsweg richtet sich nach den Bestimmungen gemäss Doping-Statut oder Ethik-Statut bzw. der dazugehörenden Reglemente.

Art. 18		
Verhinderung Wettkampfmanipulation		Die Sektionsmitglieder betreiben fairen (Berg-)Sport. Sie enthalten sich jeder Form der unlauteren Beeinflussung und Manipulation von Sportwettkämpfen und befolgen die entsprechenden Vorschriften in allfälligen Reglementen des SAC sowie im Ethik-Statut von Swiss Olympic.
(nicht zwingend aufzunehmen, wird aber empfohlen.)		
Art. 19		
Schlussbestimmung		Die vorliegenden Statuten wurden an der GV vom 16. Januar 2026 genehmigt. Sie ersetzen die bisher gültigen Statuten und treten nach der Genehmigung durch den Zentralverband des SAC in Kraft.
		Die Statuten wurden durch den Zentralverband des SAC am genehmigt.

Schweizer Alpen-Club SAC	
Sektion Lindenberg	
.....	
Francis Kuhlen	Verena Hunziker
Präsident	Aktuarin
Geprüft und genehmigt	
Bern,	
Schweizer Alpen-Club SAC	
Zentralverband	
.....	
Marco Dirren	Sarah Umbricht
Zentralpräsident/in	Verbandsjurist/in